Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Gerhart-Hauptmann-Str. 16
39108 Magdeburg
Az.: 3800R25-422.03/MEW-003-01

Magdeburg, 15.04.2026

Bekanntgabe
der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW), Mühlenstrom-km 0,6 durch Errichtung einer Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage (FAA) einschließlich Ersatzneubau Wehr Parchim sowie Brückenersatzneubau“ gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall ergibt sich aus § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG.

I.

Für das o. g. Vorhaben wurde nach Durchführung einer Vorprüfung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Gegenstand der Vorprüfung ist die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Staustufe Parchim durch den Neubau einer Fischaufstiegsanlage an der rechten Uferseite als Vertical-Slot-Pass mit 28 Becken, Schlitzweite 0,40 m (lichte Beckenbreite 2,45m, lichte Beckenlänge 3,25 m).
Das Vorhaben umfasst weiterhin den Abbruch des Altwehres mit Stilllegung des Wehrkanals und den Neubau eines Trockendurchlasses für Fischotter linksseitig des Speichergebäudes, den Abbruch der Straßenbrücke im Wehrkanal, den Abbruch des ehemaligen Turbinenhauses mit Reaktivierung des ehemaligen Turbinenkanals rechtsseitig des Speichergebäudes und den Ersatzneubau der Wehranlage inkl. Fischabstieg und Ersatzneubau der Straßenbrücke. Das neue Wehr mit zwei Wehrfeldern zu je 3,50 m Breite wird rechtsseitig des Speichergebäudes im Bereich des ehemaligen Turbinenkanals errichtet. Zusätzlich ist für den Fischabstieg ein Bypass mit festem Überfallwehr mit einer Breite von 0,80 m vorgesehen.
Mit der Baumaßnahme wird für die MEW mindestens eine ökologische Durchgängigkeit von Schleuse Neuburg bis Schleuse Garwitz erreicht (ca. 22,5 km).
Für die Errichtung der Anlage werden temporär ca. 2005 m² als Baustelleneinrichtungs-, / Lagerfläche und für Baugruben sowie anlagebedingt ca. 1.485 m² für die FAA und die weiteren Vorhabenbestandteile in Anspruch genommen. Die Bauzeit beträgt insgesamt ca. 3 Jahre.

2. Standort des Vorhabens

Der Vorhabenbereich (Gewässer, Ufer und durch Siedlung und Bebauung geprägter, städtischer Verdichtungsraum in Parchim) ist weitgehend anthropogen überprägt. Im Planungsraum stellt die ehemalige Kornmühle (sog. Middelmolen), bestehend aus Speicher und Elektrizitätswerk (Turbinenhaus), ein ausgewiesenes Baudenkmal dar. Daneben sind Bodendenkmale im

gesamten Planungsraum und darüber hinaus zu erwarten. Die Empfindlichkeit des Betrachtungsraumes gegenüber erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG in Bezug auf Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien ist als mittel einzuschätzen. Es bestehen bereits Vorbelastungen auf Grund der Nutzung des Gewässers als Bundeswasserstraße, des traditionellen Wehrstandortes sowie der Siedlungsstrukturen. Die Müritz-Elde-Wasserstraße hat für den Wassertourismus und die Erholung ebenso wie als Lebensraum für aquatisch gebundene Organismen wie Fische und Großmuscheln Bedeutung. Im Oberwasser des ehemaligen Turbinenkanals befindet sich eine Schilffläche, die gemäß § 30 BNatSchG zu den geschützten Biotopen zählt. Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Planungsraum insbesondere am rechten Ufer unterhalb der Staustufe Parchim in Form von Gehölzen vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen wurden die Schutzgüter nach UVPG, insbesondere das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter berücksichtigt. Auswirkungen ergeben sich insbesondere für dieses Schutzgut. Im Hinblick auf die spätere Abwägung und ihren Einfluss auf das Abwägungsergebnis in der konkreten Planungssituation wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter in der konkreten Planungssituation nicht dazu führen, dass sie das Abwägungsergebnis beeinflussen wird. Zudem führen die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (u.a. Sicherung des Speichergebäudes, Dokumentation, Bergung und Ausstellungen schützenswerter Anlagenteile des Turbinenhauses) dazu, dass nicht von einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auszugehen ist.
Temporär wird es im Rahmen der Bauausführung zu Immissionen (u.a. Lärm, Erschütterungen, Staubentwicklung) und einer Änderung der Verkehrssituation kommen, die aber durch geeignete Maßnahmen minimiert werden können.
Das Vorhaben ist mit einer bauzeitlichen und dauerhaft anlagebedingten Flächeninanspruchnahme verbunden. Es ist bau- und anlagebedingt mit kleinflächigen direkten Lebensraumbeeinträchtigungen (z. B. aquatischer Lebensraum) und Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Störwirkungen zu rechnen. Im Rahmen der betrachteten möglichen einzelnen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ist ebenso wie bei den betrachteten Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutzgütern nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Das gilt insbesondere aufgrund der ermittelten Minimierungsmaßnahmen.
Insgesamt ist nach überschlägiger Prüfung nicht zu erwarten, dass das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 39108 Magdeburg nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag
Linda Metzkow